



Brüssel, den 4. April 2016
(OR. en)

7538/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0090 (NLE)**

WTO 75
MAP 13
MI 187

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 172 final
----------------	---------------------

Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf den Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 172 final.

Anl.: COM(2016) 172 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.4.2016
COM(2016) 172 final

2016/0090 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf den Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das am 6. April 2014 in Kraft getretene geänderte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement – „GPA“) der WTO enthält einen überarbeiteten Rechtsrahmen, der von den Vertragsparteien des GPA auf einschlägige Beschaffungen anzuwenden ist. Im geänderten Übereinkommen ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien des GPA Schiedsverfahren beantragen können, wenn Einwände gegen eine beabsichtigte Berichtigung, Verschiebung einer Beschaffungsstelle von einem Anhang in einen anderen, Streichung einer Beschaffungsstelle oder andere Änderung ihrer Anhänge zu Anlage I erhoben werden und nicht im Wege von Konsultationen ausgeräumt werden können. Nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens muss der GPA-Ausschuss Schiedsverfahren zur Erleichterung der Ausräumung derartiger Einwände verabschieden.

Mit Blick auf das Inkrafttreten des geänderten GPA haben die Vertragsparteien den Inhalt dieser Schiedsverfahren ausführlich erörtert, dabei verschiedene Optionen geprüft, die bei Einwänden gegen beabsichtigte Änderungen des von einer Vertragspartei definierten Geltungsbereichs in Betracht kamen, und in dieser Frage einen Konsens erzielt. Entsprechend wurde ein Entwurf für einen Beschluss über Schiedsverfahren ausgearbeitet. Damit dieser Beschlussentwurf verabschiedet werden kann, muss die Kommission vom Rat ermächtigt werden, den Standpunkt der Union zur Verabschiedung dieses Beschlusses im GPA-Ausschuss zu vertreten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieses Verfahren kommt standardmäßig zur Anwendung, wenn die Kommission im Namen der Union im GPA-Ausschuss zu Beschlüssen Stellung nehmen muss, die Änderungen der Rechte und Pflichten der Union nach sich ziehen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Muss ein Beschluss mit Rechtswirksamkeit in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium gefasst werden, so sollte der Rat nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts erlassen. Der Beschluss des GPA-Ausschusses zur Verabschiedung der Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens fällt unter Artikel 218 Absatz 9 AEUV, da er in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium gefasst wird und Rechtswirkung entfaltet.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit in Handelsfragen. Mit dem einverständlichen Vorgehen auf Unionsebene lässt sich gegenüber Drittländern die größtmögliche Hebelwirkung erzielen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt

- **Wahl des Instruments**

Muss ein Beschluss mit Rechtswirksamkeit in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium gefasst werden, so sollte der Rat nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts erlassen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Die Verabschiedung eines Beschlusses über Schiedsverfahren im Rahmen einer internationalen Übereinkunft, der die Union beigetreten ist, erfordert keine Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Inhalt des Entwurfs des Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten GPA

Einleitung von Schiedsverfahren

In dem Beschlussentwurf über Schiedsverfahren sind die inhaltlichen und zeitlichen Modalitäten festgelegt, unter denen die Vertragsparteien des GPA eine beabsichtigte Änderung des von ihnen definierten Geltungsbereichs einem Schiedsverfahren unterziehen können. Ferner wird geregelt, wie in Fällen, in denen mehrere Vertragsparteien Einwände gegen ein und dieselbe Änderung erheben, vorzugehen ist, um eine Einigung auf die Durchführung eines einzigen Schiedsverfahrens zu erzielen.

Ernennung der Schiedsrichter

Im Beschlussentwurf sind die Anzahl der Schiedsrichter sowie die Kriterien, die für die Ernennung als Schiedsrichter zu erfüllen sind, angegeben. Insbesondere dürfen Staatsangehörige der Schiedsparteien und Regierungsbeamte von Drittparteien nicht zu Schiedsrichtern ernannt werden.

Beteiligung von Drittparteien

Laut Beschlussentwurf sind Drittparteien zur Teilnahme am Schiedsverfahren berechtigt, sofern sie ein erhebliches Interesse an der beabsichtigten Änderung haben, für die das Schiedsverfahren beantragt wird, und sie ihr Interesse dem Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen notifiziert haben. Auch die Rechte solcher Drittparteien sind im Beschlussentwurf festgelegt.

Verfahren

Der Beschlussentwurf enthält die Arbeitsverfahren, die von den ernannten Schiedsrichtern anzuwenden sind. Dazu gehört die Verabschiedung eines Zeitplans für die Durchführung des Schiedsverfahrens, die Veranstaltung inhaltlicher Sitzungen mit den Schiedsparteien und der Umgang mit von den Schiedsparteien vorgelegten vertraulichen Informationen. Im Beschlussentwurf ist zudem festgelegt, wie die inhaltlichen Sitzungen und die Beratungen der Schiedsrichter ablaufen.

Entscheidungen der Schiedsrichter

Der Beschlussentwurf enthält Vorgaben für Inhalt, Form und Zeitplan der Entscheidungen der Schiedsrichter; die Schiedsparteien können gegebenenfalls die Schiedsrichter ersuchen, das

Ausmaß der ausgleichenden Anpassungen zu bestimmen, damit ausgewogene Rechte und Pflichten und ein vergleichbarer Umfang des gemeinsam vereinbarten Geltungsbereichs des GPA gewahrt bleiben.

Standpunkt der Kommission zum Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren

Im Beschlusssentwurf werden die Voraussetzungen genannt, unter denen Vertragsparteien ein Schiedsverfahren beantragen können, wenn Einwände gegen eine von einer Vertragspartei beabsichtigte Änderung des Geltungsbereichs nicht im Wege von Konsultationen ausgeräumt werden konnten, und ein Verfahrensrahmen festgelegt, der für Klarheit, Rechtssicherheit und Effizienz im Umgang mit Einwänden gegen beabsichtigte Änderungen des Geltungsbereichs sorgt.

Empfehlung

Die Kommission empfiehlt die Verabschiedung des im Entwurf beigefügten Beschlusses über Schiedsverfahren durch den GPA-Ausschuss.

Somit wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, innerhalb des Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen den Standpunkt der Union zu vertreten und die Verabschiedung des Entwurfs eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten GPA durch den GPA-Ausschuss zu befürworten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf den Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 6. April 2014 in Kraft getretene geänderte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement – „GPA“) enthält einen neuen Rechtsrahmen, der von den Vertragsparteien des GPA auf einschlägige Beschaffungen anzuwenden ist. Im GPA ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien Schiedsverfahren beantragen können, wenn Einwände gegen eine beabsichtigte Berichtigung, Verschiebung einer Beschaffungsstelle von einem Anhang in einen anderen, Streichung einer Beschaffungsstelle oder andere Änderung ihrer Anhänge zu Anlage I erhoben werden und nicht im Wege von Konsultationen ausgeräumt werden können.
- (2) Nach Artikel XIX Absatz 8 des GPA muss der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen Schiedsverfahren verabschieden, um die Ausräumung solcher Einwände zu erleichtern.
- (3) Die Vertragsparteien des GPA haben den möglichen Inhalt dieser Schiedsverfahren ausführlich erörtert und dabei verschiedene Optionen geprüft, die bei Einwänden gegen beabsichtigte Änderungen des von einer Vertragspartei definierten Geltungsbereichs in Frage kamen. Dabei konnten die Vertragsparteien des GPA eine Einigung erzielen.
- (4) Die Schiedsverfahren, auf die sie sich geeinigt haben, sind im Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des GPA enthalten.
- (5) Im Beschlussentwurf über Schiedsverfahren ist festgelegt, unter welchen Bedingungen Schiedsverfahren beantragt werden können und nach welchen Regeln die Schiedsrichter ernannt werden, Drittparteien sich an Schiedsverfahren beteiligen können, die Verfahren ablaufen und die Schiedsrichter ihre Entscheidungen treffen.

- (6) Die Verabschiedung des Beschlusses über Schiedsverfahren dürfte sich positiv auf den geltenden Rechtsrahmen des GPA auswirken, indem er es erleichtert, Einwände gegen eine beabsichtigte Berichtigung, Verschiebung einer Beschaffungsstelle von einem Anhang in einen anderen, Streichung einer Beschaffungsstelle oder andere Änderung der Anhänge einer Vertragspartei zu Anlage I des GPA auszuräumen.
- (7) Somit ist es angezeigt, den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf den Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Union wird im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen der Standpunkt vertreten, dass die Verabschiedung des Entwurfs eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des geänderten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO zu befürworten ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*